

## **Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Verden**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3, Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 17.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Der Steuertatbestand wird auch dann verwirklicht, wenn das Jagdausübungsrecht nicht in vollem Umfang genutzt wird.

### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### **§ 3 Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes oder der Klosterkammer Hannover**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes, des Landes, der Klosterkammer Hannover oder von der Letzteren verwalteten Jagden anderer Stiftungen sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

### **§ 4 Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 80 vom Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Bei der Festlegung dieses Durchschnittssatzes werden die verpachteten

Jagden, deren Wert je Hektar um mindestens 20 vom Hundert über oder unter dem Mittelwert aller verpachteten Jagden liegt, nicht eingerechnet.

Dieser so ermittelte und auf volle Euro aufgerundete Wert wird aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2015 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte auf einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Abgabenordnung – AO – nach § 42 AO, wird dieses im Benehmen mit der unteren Jagdbehörde und unter Beteiligung des Kreisjägermeisters überprüft.  
Liegt ein Missbrauch im Sinne von § 42 AO vor, wird nach Anhörung des Jagdpächters (Steuerpflichtigen) der für die Besteuerung anzusetzende Jagdwert auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 dieser Satzung im Einzelfall festgelegt.

## **§ 5**

### **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

## **§ 6**

### **Änderung des Jagdwertes**

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 vom Hundert ändert.

## **§ 7**

### **Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 vom Hundert des Jagdwertes.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01.04. bis 31.03.).

## **§ 9**

### **Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

### **§ 10 Heranziehung zur Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Jagdjahr (01.04. bis 31.03.) festgesetzt.  
Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jagdjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Jagdsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Steuerpflichtigen wird die vom bisherigen Steuerpflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer abgerechnet, dem bisherigen Steuerpflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung fällig.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beginn des Jagdjahres 2015/2016 (01.04.2015) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Verden über die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Verden vom 28.09.1979 außer Kraft.

Verden (Aller), 17.04.2015

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann